

Allgemeine Vertragsbedingungen der SG Stern



Geltung der Bedingungen

Bestandteil eines jeden Vertragsabschlusses der SG Stern mit Auftraggebern/-nehmern sind die nachfolgenden allgemeinen Vertragsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch mal ausdrücklich vereinbart werden.

Schriftliche Bestätigung von Angeboten

Aufträge oder Angebote sind erst dann angenommen, wenn sie von der SG Stern schriftlich bestätigt werden. Der Vertrag kommt ausschließlich gemäß dieser schriftlichen Auftragsbestätigung zu Stande.

Zusammenarbeit der Parteien

Jede Vertragspartei wird die jeweils andere Partei umgehend über alle Umstände, die für die Erbringung der jeweils geschuldeten Leistungen von Bedeutung sein können, unterrichten. Hierzu hat jede Vertragspartei für die Zusammenarbeit einen entscheidungsbefugten erreichbaren Ansprechpartner zu benennen. Bei Verstößen hiergegen ist die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches wegen Leistungsverzuges durch die verstoßende Partei grundsätzlich ausgeschlossen.

Haftung

Schadenersatzansprüche gegenüber der SG Stern sind, unabhängig von der Art einer möglichen Pflichtverletzung der SG Stern, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln eines Mitarbeiters der SG Stern oder eines ihrer Erfüllungshilfen vorliegt.

Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die SG Stern für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen aus Schadenersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht geltend gemacht werden, es sei denn, die SG Stern hat ausdrücklich schriftlich garantiert, den Vertragspartner gegen solche Schäden abzusichern.

Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens eines Mitarbeiters der SG Stern entstanden sind, sowie bei einer Haftung für garantierte Leistungsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Geheimhaltung

Jede Partei ist verpflichtet über alle ihr bekannt gewordenen oder bekannt werdenden geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten des jeweils anderen, auch über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus, Stillschweigen zu wahren. Etwaige vergebene Geschäfts- und Betriebsunterlagen sind jeweils sorgfältig zu verwahren, vor Einsichtnahme Dritter zu schützen und auf Verlangen nach Ablauf des Vertrages unaufgefordert zurückzugeben.

Außerordentliche Beendigung von Vertragsverhältnissen

Soweit es sich um Dauervertragsverhältnisse handelt, ist die SG Stern berechtigt, bei wesentlichen Vertragsverstößen des Vertragspartners auch ohne Einhaltung einer etwaigen anderweitig vereinbarten Kündigungsfrist das Vertragsverhältnis sofort zu kündigen. Die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten setzt ein Verschulden des anderen Vertragsteils voraus.

Eine fristlose Kündigung des Vertragsverhältnisses ist, unabhängig von Vertragsverletzungen, insbesondere auch bei drohender Insolvenz des Vertragspartners möglich.

Schriftform, Zugang von Erklärungen

Mündliche Nebenabreden sind grundsätzlich unwirksam, es sei denn es erfolgte eine Bestätigung. Alle Änderungen oder Ergänzungen von Verträgen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform, wobei

Briefwechsel genügt. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis oder Änderungen des Schriftformerfordernisses.

An die andere Vertragspartei gerichtete Mitteilungen sind schriftlich abzugeben. Mitteilungen per Email sind nur wirksam, falls die Bestätigung durch Brief oder Telefax unverzüglich nachfolgt.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, einander etwaige Anschriftenänderungen unverzüglich mitzuteilen. Schriftliche Mitteilungen gelten nach dem gewöhnlichen Postlauf als zugegangen, wenn sie an die letzte der absendenden Vertragspartei bekannt gewordene Anschrift gesandt worden sind. Dies gilt nicht, wenn es sich um eine Erklärung von besonderer Bedeutung, insbesondere um eine Abmahnung wegen der Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten oder um eine Kündigung handelt, oder wenn eine schriftliche Mitteilung an die absendende Partei als unzustellbar zurück gelangt und wenn die Unzustellbarkeit nicht von der anderen Vertragspartei zu vertreten ist, oder wenn die absendende Vertragspartei erkennt, dass die Erklärung aufgrund einer allgemeinen Störung des Postbetriebes nicht zugegangen ist.

Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt das die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck der ganz oder teilweise unwirksamen oder undurchführbaren Regelung im Rahmen des Gesamtvertrages am Nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken im Vertrag. Sollte der Vertragszweck mit wirksamen oder durchführbaren Regelungen nicht erfüllbar sein, so ist jede Vertragspartei zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grunde berechtigt.

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Alle Verträge mit der SG Stern unterliegen hinsichtlich ihres Zustandekommens und in allen ihren Wirkungen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist, mangels einer anderslautenden ausdrücklichen vertraglichen Vereinbarung, der Sitz des jeweiligen SG Stern Standortes, auf den sich die vertragliche Leistung des Vertragspartners bezieht, wahlweise Stuttgart.

Stand April 2010

SG Stern Deutschland e.V.

Fritz-Walter-Weg 19

70372 Stuttgart

Tel: +49 (0)711 17-33693

Fax: +49 (0)711 17-50042

Mail: info@sgstern.de / www.sgstern.de



SG STERN